3. HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Gegen Schadensersatzansprüche aus seiner ärztlichen Tätigkeit muss sich der Arzt hinreichend versichern (§ 21 Musterberufsordnung), andernfalls gefährdet er seine Approbation (§ 6 BÄO). Die Berufshaftpflichtversicherung hat nicht nur die Aufgabe, berechtigte Schadensersatzansprüche des Patienten zu regulieren, sondern auch die Aufgabe, unberechtigt gegen den Arzt erhobene Vorwürfe abzuwehren (Zivilrechtsschutz).

Freiberuflich tätige Ärzte müssen ihre Tätigkeit in der Regel selbst versichern. Für angestellte Ärzte schließt meist der Arbeitgeber (Krankenhausträger/Praxis) eine Haftpflichtversicherung ab. Es gibt jedoch keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung der Arbeitgeber, ihre Angestellten zu versichern. Um Versicherungslücken zu vermeiden sollte sich jeder Arzt vergewissern, ob und inwieweit er über seinen Arbeitgeber abgesichert ist. Falls Sie eine Überprüfung Ihres Versicherungsschutzes wünschen, so senden Sie den Fragebogen zum Versicherungsbedarf (Anlage 6 → angestellte Ärzte, Anlage 7 → niedergelassene Ärzte/Honorarärzte) an das BDA-Versicherungsreferat oder direkt an unseren Versicherungsmakler:

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH

Funk Ärzte Service
Postfach 30 17 60
20306 Hamburg

Tel.: 040 - 359 14 - 504 (Frau S. Stock)
Fax: 040 - 359 14 73 - 504
E-Mail: s.stock@funk-gruppe.de

Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Versicherungslücke besteht, so erhalten Sie kostenlos und unverbindlich ein individuelles Versicherungsangebot auf Grundlage des BDA-Rahmenvertrages.

! Bitte beachten Sie:

BDA-Mitglieder sind grundsätzlich nicht automatisch über den BDA haftpflichtversichert. Nur für **vorübergehende, gelegentliche Praxisvertretungen** sowie **Gastarzttätigkeiten** besteht unter Umständen ausnahmsweise subsidiärer Haftpflichtversicherungsschutz bereits durch die BDA-Mitgliedschaft. Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, muss sich jedes Mitglied, das die Praxisvertreter- oder Gastarzthaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem Versicherungsreferat in Verbindung setzen.

3.1. BDA-GASTARZTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der BDA hat zur Förderung der Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder eine Gastarzthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der BDA will mit dieser Versicherung seinen Mitgliedern die Sorge nehmen, als Gastärzte an einem fremden Krankenhaus im Rahmen der Fort- und Weiterbildung möglicherweise ohne Versicherungsschutz zu sein. Dieser Versicherungsschutz soll auch den Ärzten zugute kommen, die in ihr Krankenhaus Kollegen als Gastärzte aufnehmen.

→ **Wann tritt die Versicherung ein?**

Versichert sind die Mitglieder des BDA aus der Tätigkeit im Inland, in Österreich und in der Schweiz, jeweils bis zu 8 Wochen im Jahr. Die Haftpflichtversicherung für Hospitationen gilt für Tätigkeiten auf dem Gebiet der Anästhesie, einschließlich der Tätigkeiten, die dem Berufsbild des Anästhesisten entsprechen.

Der Versicherungsschutz entspricht nicht den (Pflicht-) Versicherungsvorschriften in Österreich oder der Schweiz. Sollte für die Tätigkeit des Gastarztes nach den dortigen Vorschriften eine eigene persönliche Versicherungspflicht bestehen, muss vor Ort Versicherungsschutz genommen werden!

Weitere Voraussetzung ist, dass der Gastarzt während der Hospitation bzw. zum Zeitpunkt des Haftpflichtschadenfalles bereits Mitglied im BDA war.

Stand: 01.07.2022

→ Sind die gastgebenden (Chef-)Ärzte ebenfalls versichert?

Auch der gastgebende Arzt ist für die Beschäftigung von Gastärzten im Inland versichert, wobei der einzelne Gastarzt nicht länger als 8 Wochen im Jahr tätig sein darf. Weitere Voraussetzung ist, dass der gastgebende Arzt zum Zeitpunkt des Haftpflichtschadenfalles bereits Mitglied im BDA war.

→ Wie definiert die Versicherung den Begriff „Gastarzt“?

Gastarzt im Sinne der Versicherung ist ein Arzt, der

- zur Erweiterung und Vertiefung seiner beruflichen Fähigkeit oder zur Erlernung einer besonderen medizinischen Technik
- unentgeltlich und nicht in hauptamtlicher Stellung z. B. an einer Klinik, einer Tagesklinik, einem MVZ, einem OP-Zentrum oder in einer Arztpraxis hospitiert, um die von ihm angestrebten Fertigkeiten zu erlernen.

Keine Gastärzte im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die unbezahlt am Krankenhaus arbeiten, weil sie keine Anstellung gefunden haben.

→ Besteht Versicherungsschutz, wenn der Gastarzt ärztliche Leistungen selbst erbringt?

Aus forensischen wie aus arbeitsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass es nicht Aufgabe des Gastarztes sein kann, an der für ihn fremden Arbeitsstätte ärztliche Leistungen zu erbringen. Wird der Gastarzt ausnahmsweise selbst tätig, so muss dies unter *unmittelbarer* und *ständiger* Aufsicht des erfahrenen Kollegen geschehen, damit dieser sofort in den Behandlungsablauf eingreifen kann.

→ Welche Deckungssummen stehen zur Verfügung?

15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers das Zweifache dieser Summe.

→ Ist eine eigene Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig?

Der Versicherungsschutz der Gastarzthaftpflichtversicherung ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (u.a. der Krankenhausträger) zu seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

→ Wie kann man die BDA-Gastarzthaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen?

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, sollte sich jedes Mitglied, das die Gastarzthaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen will, *vorher* schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit dem BDA-Versicherungsreferat

Ass. iur. Evelyn Weis

BDA-Versicherungsreferat
Neuwieder Straße 9
90411 Nürnberg

Tel.: 0911 - 9 33 78 19
(Sekretariat: F. Özgün)
E-Mail: Versicherung@bda-ev.de

in Verbindung setzen (Meldeformular Anlage 4).

Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, leitet der BDA die Mitgliederdaten an die Funk Hospitalversicherungsmakler GmbH weiter – selbstverständlich werden Ihre Daten dort genauso vertraulich behandelt wie im BDA-Versicherungsreferat.

Stand: 01.07.2022